

Regierungsratsbeschluss

vom 20. März 2023

Nr. 2023/457

Paritätischer Ausgleich Zivilschutz für das Jahr 2018; Kenntnisnahme der Weisung der Paritätischen Kommission zur Rechnungsführung im Zivilschutz

1. Ausgangslage

Gemäss § 29 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005¹⁾ tragen der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden die Gesamtkosten des Zivilschutzes je zur Hälfte. Massgebend für die Kostenaufteilung ist der Nettoaufwand für den Zivilschutz. Der Regierungsrat wählt eine paritätische Kommission zur Sicherstellung der Kostenaufteilung (§ 29 Abs. 2 EG BZG). Nach § 50 Absatz 1 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO) vom 15. November 2005²⁾ besteht diese aus je drei Vertretern der Gemeinden und des Kantons.

Die unterschiedliche Buchführung durch die Gemeinden, beziehungsweise die regionalen Zivilschutzorganisationen, hat bis anhin eine einheitliche Berechnung des Nettoaufwandes im Zivilschutz erschwert oder zum Teil verunmöglicht. Die Paritätische Kommission will dem mit einer Weisung entgegenwirken.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 hat die paritätische Kommission entschieden, für die Kostenaufteilung ab dem Jahr 2018 auf diese neuen Grundlagen abzustellen.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Nach § 49 Absatz 1 BZVSO tragen der Kanton und die Gemeinden die Kosten für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie für die Weiterbildung gemeinsam. Der Ausgleich dieser Kosten wird über die Kursteilnehmerbeiträge der Gemeinden erreicht (§ 49 Abs. 2 BZVSO). Gemäss § 49 Absatz 3 BZVSO legt die Paritätische Kommission Zivilschutz jeweils zu Beginn der Globalbudgetperiode des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz die Höhe der von den Gemeinden zu zahlenden Kursteilnehmerbeiträge fest und unterbreitet diese dem Regierungsrat zur Genehmigung. Aufgrund der damals höheren Ausgaben der Gemeinden im Vergleich zum Kanton wurde mit RRB Nr. 2009/804 vom 12. Mai 2009 erstmals beschlossen, auf Kursteilnehmerbeiträge zu verzichten. Dieser Verzicht wurde bis heute so beibehalten. Wenn der Kanton oder die Gesamtheit der Gemeinden mehr als die Hälfte der Gesamtkosten des Zivilschutzes tragen, ist in der folgenden Globalbudgetperiode ein Ausgleich vorzunehmen (§ 49 Abs. 5 BZVSO).

Bei jährlichen Ausgabendifferenzen des Zivilschutzes von weniger als 10 % zwischen dem Kanton und den Gemeinden, wird auf einen Ausgleich verzichtet. Die Ausgabendifferenz in Prozent wird vom höheren Betrag berechnet. Dies damit nicht jedes Jahr für kleinere Beträge an den Kostenumverteilungen Veränderungen vorgenommen werden müssen. Ansonsten würde dies

¹⁾ BGS 531.1

²⁾ BGS 531.2

zu einer unnötigen Unruhe in der Budgetierung sowohl im Kanton wie auch bei den regionalen Zivilschutzorganisationen führen.

2.2 Weisung

Gemäss § 49 Absatz 4 BZVSO kann die Paritätische Kommission Weisungen zur Rechnungsführung ausarbeiten, soweit sie nicht dem Rechnungsmodell nach Gemeindegesetz widersprechen.

Mit der Weisung vom 8. September 2022 (gültig ab 01. Januar 2023) soll die zweckmässige und einheitliche Buchführung und Kontenverwendung im HRM2 des Zivilschutzes sichergestellt werden.

2.3 Kostenverteilung für das Jahr 2018

Massgebend für die Kostenaufteilung ist der Nettoaufwand für den Zivilschutz (§ 29 Abs. 1 EG BZG). Der Nettoaufwand entspricht dem Aufwand abzüglich der Bundesbeiträge und abzüglich der Erträge. Wenn der Kanton oder die Gesamtheit der Gemeinden mehr als die Hälfte der Gesamtkosten des Zivilschutzes tragen, ist in der folgenden Globalbudgetperiode ein Ausgleich vorzunehmen (§ 49 Abs. 5 BZVSO).

Die Paritätische Kommission hat den massgebenden Nettoaufwand für den Zivilschutz des Kantons und der Gesamtheit der Gemeinden für das Jahr 2018 einander gegenübergestellt. Hierbei wurde bereits auf die neue Weisung abgestellt. Für den Zivilschutz hat der Kanton im Jahr 2018 3'724'257 Franken ausgegeben und die Gemeinden total 3'698'045 Franken. Die Ausgabendifferenz beträgt 26'212 Franken, was 0.70 % ausmacht und somit unter 10 % liegt.

Die Paritätische Kommission hat am 12. Oktober 2022 einstimmig beschlossen, auf einen Ausgleich für das Jahr 2018 zu verzichten.

3. Beschluss

- 3.1 Von der Weisung der Paritätischen Kommission zur Rechnungsführung im Zivilschutz vom 8. September 2022 wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Der Beschluss der Paritätischen Kommission vom 12. Oktober 2022, für das Jahr 2018 auf einen Ausgleich zu verzichten, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Grundlagen paritätischer Ausgleich Zivilschutz ab 2018 inkl. Anhänge
Weisung der Paritätischen Kommission zur Rechnungsführung im Zivilschutz inkl. Anhänge

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3; Bon)

Amt für Gemeinden

Staatskanzlei

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Mitglieder der Paritätischen Kommission (6; *Versand durch AMB*)

Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen